

Stellungnahme

zum Entwurf der 3. Änderung der BMDV-Förderrichtlinie Umweltschutz und Sicherheit
(Version 09.12.2024)

Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die dem BWVL in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen in einer Vielzahl von Branchen tätig. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive in der Eigenlogistik und als Verlader. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 7. Januar 2025

Der BWVL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung der BMDV-Förderrichtlinie Umweltschutz und Sicherheit (Version 09.12.2024).

Der BWVL begrüßt generell die Anpassung der Förderrichtlinie Umwelt und Sicherheit (US) an die neue EU-Verordnung 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 zu De-minimis Beihilfen. Die damit verbundenen Änderungen in der Förderrichtlinie in 1.2 (Rechtsgrundlage), 5.3 (Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen unter Einhaltung der Höchstgrenze) und 13.2 (Laufzeit bis 30. Juni 2031) werden vom BWVL mitgetragen. Auch die Veröffentlichung der gewährten De-minimis Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler und Unionsebene gemäß 11.5 wird aus Transparenzgründen begrüßt.

Zu folgenden Ziffern des Entwurfs möchten wir Anmerkungen und Änderungsvorschläge mitteilen:

1. Ziffer 1.3 – Förderziel und Zuwendungszweck

In Ziffer 1.3 ist der Hinweis enthalten, dass das elektronische Antragsportal geschlossen wird, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Wie der BWVL bereits bei Überarbeitung der Förderrichtlinie Weiterbildung angemerkt hat, sollte an dieser Stelle ebenso geregelt werden, dass das Portal wieder geöffnet wird, sofern Haushaltsmittel erneut zur Verfügung stehen. Gemeint sind damit z. B. Mittel, die zwar bilanziell berücksichtigt wurden, in der Folge aber aufgrund von unternehmensseitiger Unmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden können und die Anträge deshalb zurückgezogen werden.

2. Ziffer 2 – Gegenstand der Förderung

Zukünftig soll die „Anschaffung“ von Ausrüstungsgegenständen / Einrichtungen förderfähig sein – die Miete soll ausgenommen werden. Als Begründung wird angeführt, dass es bei lang andauernden Mietverträgen zur Überförderung komme und ggf. die Summe der Mietbeträge die Kaufsumme übersteige. Der BWVL gibt zu bedenken, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für viele Unternehmen die Miete attraktiver ist als ein Kauf oder Leasing mit Kaufoption am Ende der Leasingzeit. Der BWVL regt daher an, die Miete von Ausrüstungsgegenständen / Einrichtungen weiterhin im Rahmen des Programms US zu fördern, diese aber mit einer Vorgabe zur förderfähigen Laufzeit zu versehen, um eine Überförderung zu vermeiden. Weiterhin sollte in der Richtlinie klargestellt werden, dass nicht fest in einem Miet-/Leasingobjekt verbaute Gegenstände weiterhin zuwendungsfähig sind (z. B. Reifen bei einem geleasten Fahrzeug).

3. Ziffer 3.1 – Zuwendungsempfänger

Durch die Absenkung der Mautpflichtgrenze von mindestens 7,5 Tonnen auf mehr als 3,5 Tonnen tzGM zum 1. Juli 2024 wird laut Entwurf die Zuwendungsberechtigung in 3.1 erweitert. Antragsberechtigt sind nun Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie US gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen betragen.

Durch die Absenkung der Zuwendungsgrenze auf 3,5 Tonnen tzGM steigt die Zahl der Antragsberechtigten bei gleichbleibendem Fördervolumen, so die Entwurfsbegründung. Betriebe, die unter die Handwerkerausnahme fallen, zahlen keine Maut und profitieren zukünftig durch die Erweiterung des Zuwendungsempfängerkreises in 3.1 dennoch vom Förderprogramm US. Dies widerspricht dem Ansatz, dass das Förderprogramm US als Bestandteil der sogenannten „Mautharmonisierung“ die deutsche Güterverkehrsbranche, die Mautgebühren bezahlt, an anderer Stelle hierfür teilweise entlasten soll. Handwerksbetriebe zahlen keine oder nur situativ Maut trotz Nutzung der Straßeninfrastruktur und profitieren von den Mautzahlungen der anderen Nutzer in Form der US-Förderung. Der BWVL gibt zu bedenken, dass die Neuregelung in 3.1 der Förderrichtlinie die in den Augen der zahlenden Verkehrsunternehmen bestehende Ungleichbehandlung weiter verschärft. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die durch das „Dritte Gesetz zur Änderung matrechtlicher Vorschriften“ prognostizierte Höhe der Mauteinnahmen durch die Absenkung der Mautpflichtgrenze auf 3,5 Tonnen tzGm bei Weitem nicht erreicht wird. Die nicht sachgemäße bzw. nicht EU-rechtskonform ausgestaltete Handwerkerausnahme wird durch die Neuregelung in der Förderrichtlinie fortgesetzt.

4. Ziffer 4.2 – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zukünftig sollen gemäß 4.2 nur Maßnahmen förderfähig sein, mit denen vor Bewilligung des Antrages auf Förderung noch nicht begonnen wurde. Bisher konnte mit der Maßnahme zeitgleich mit der Antragstellung auf Förderung begonnen werden und es musste nicht auf den Bewilligungsbescheid gewartet werden.

Die Neuregelung wird zur Folge haben, dass an sich förderfähige Maßnahmen nicht mehr unter die Förderung fallen, weil häufig das zugrunde liegende Angebot nur für eine begrenzte Zeit Gültigkeit hatte, vor Bewilligung verfällt und somit der Antragsteller den Antrag zurückziehen muss. Der BWVL hinterfragt, ob hierdurch nicht zusätzlicher Bürokratieaufwand geschaffen wird: Dies betrifft sowohl den Antragsteller durch die Rücknahme des Antrags bei Verfristung des Angebots als auch das BALM durch die erneute Behandlung des Antrags (Widerruf des Bewilligungsbescheides). Der BWVL weist zudem darauf hin, dass das BALM wahrscheinlich einem stärkeren Druck seitens der Unternehmerschaft ausgesetzt werden wird, die Förderbescheide schnellstmöglich auszugeben, damit die Unternehmen ihre Bestellungen vornehmen können. Hier könnten Festbeträge zur schnelleren Bearbeitung beitragen (siehe unten Punkt 6).

Wir sprechen uns daher ausdrücklich gegen eine Änderung der bisherigen Praxis aus, wonach für den Beginn der Maßnahme auf den Antragszeitpunkt und nicht auf den Bewilligungszeitpunkt abgestellt wird. Die Unternehmen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen am marktwirtschaftlichen Umfeld orientieren zu können und nicht in Bezug auf eine vage Aussicht auf das Ob und Wann eines Bewilligungsbescheids. Das Risiko der Förderunterstützung geht in den Fällen des Beginns der Maßnahme nach Antragstellung und vor dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids zulasten der Unternehmen. In den meisten Fällen wird ein Unternehmen dieses Risiko eingehen, weil sich die unternehmerischen Rahmenbedingungen für den Beginn und die Durchführung der Maßnahme zum späteren Zeitpunkt der Bewilligung nachteilig darstellen. Die vorgesehene Neuregelung könnte zu einem Rückgang der Förderanträge und damit auch zu einem sinkenden Mittelabfluss führen. Dem BWVL stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dies politisch oder im Hinblick

auf den Verwaltungsaufwand beabsichtigt ist. Das muss aus unserer Sicht auf alle Fälle vermieden werden.

5. Ziffer 4.3 – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es wird vorgesehen, dass gemäß 4.3 nur Maßnahmen förderfähig sind, die spätestens innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Bisher galt eine Frist von 3 Monaten – die Fristverlängerung ermöglicht mehr unternehmerische Flexibilität und wird begrüßt. Gleichwohl sehen wir hier einen Widerspruch zur Neuregelung in Ziffer 4.2: Während bei der Umsetzung der Maßnahme in Ziffer 4.3 durch die Verlängerung der Durchführungsfrist um einen Monat auf die Liefer- und Leistungsprobleme der Unternehmen Rücksicht genommen wird, erzielt die Verkürzung der Antragsfrist nach Ziffer 4.2 die gegenteilige Wirkung.

6. Ziffer 5.1 – Art und Umfang der Zuwendung

Laut 5.1 wird die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die maximale Förderquote beträgt 80 % der Ausgaben der Maßnahme. Der BWVL regt an, zu überlegen, inwieweit gewisse Fördermaßnahmen mit Festbeträgen gefördert werden können. Dies könnte zum einen den Einfluss der Förderung auf das generelle Preisniveau der Maßnahme verringern und zum anderen eine beschleunigte Verfahrensbearbeitung durch das BALM fördern.

7. Ziffer 6.3 – Höhe der Zuwendung

Gemäß Ziffer 6.3 wird die jährliche Zuwendung je Unternehmen nach der Förderrichtlinie US auf 33.000 Euro je Unternehmen begrenzt. Die neue EU-Verordnung 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 zu De-minimis Beihilfen sieht eine Anhebung des zulässigen Höchstbetrags für De-minimis Beihilfen von 100.000 Euro auf 300.000 Euro in drei Jahren vor. Der BWVL hatte sich auf EU-Ebene erfolgreich für die Gleichbehandlung mit anderen Wirtschaftsbranchen eingesetzt und dies sollte auch im Rahmen der nationalen Umsetzung Berücksichtigung finden. Der Neuentwurf begründet die Höchstgrenze von 33.000 Euro pro Jahr damit, dass auf diesem Wege verhindert werden soll, dass wenige Unternehmen den gesamten Fördertopf aufbrauchen und viele Unternehmen leer ausgehen. Um der EU-rechtlichen Veränderung im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages zu entsprechen, fordert der BWVL eine entsprechende Anhebung des Fördersatzes und des Fördervolumens im Programm US insgesamt.

8. Ziffer 8.1.3.1 – Verfahren

Die Neuregelung sieht vor, dass Anträge ab Start des Antragszeitraums (früher: 7. Januar) bis zum Ablauf des 31. August (früher: 30. September) des Jahres zu stellen sind. Der Zeitraum für die Antragsstellung wird um einen 1 Monat verkürzt – einen pünktlichen Start vorausgesetzt. Wir sprechen uns gegen die Verkürzung der Antragsfrist aus, da somit der Handlungszeitraum für die antragstellenden Unternehmen unnötig verkürzt wird. Hinzu kommt die Verkürzung durch Ziffer 4.2 – Beginn der Maßnahme erst mit Bewilligung und nicht bereits nach Antragstellung.

9. Ziffer 8.1.4.1 – Verfahren

Gemäß Ziffer 8.1.4.1 können Unternehmen innerhalb der Antragsfrist maximal drei Anträge stellen. Dabei werden nur die Anträge gezählt, die auch zu einem Zuwendungsbescheid geführt haben. Die Begrenzung der Anträge führt dazu, dass mehr Unternehmen zum Zuge kommen und von den Fördermöglichkeiten profitieren – dies begrüßt der BWVL im Sinne einer breiten und gerechten Streuung der Fördermittel, sofern von der bislang bestehenden Möglichkeit, einen 4./5. Antrag zu stellen, durch die Unternehmen nur sehr geringfügig Gebrauch gemacht wurde.

10. Ziffer 9.1.1 – Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist gemäß 9.1.1 der Bewilligungsbehörde gemeinsam mit dem unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Kontrollformular innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür bereitgestellten Portals zu übermitteln. Bisher mussten die Verwendungsnachweise zwei Monate nach Durchführung übermittelt werden. Die Neuregelung gibt den Unternehmen zwar vier Monate mehr Zeit für die Bearbeitung, allerdings erfährt das BALM erst nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dass positiv beschiedene Förderungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Insgesamt ergibt sich durch den Bewilligungszeitraum, der vier Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides endet, plus den 6 Monaten für die Einreichung des Verwendungsnachweises ein Zeitraum von 10 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt könnte es zu spät sein, die nicht abgerufenen Mittel einer neuen Förderungsrounde zuzuführen, was insgesamt die Möglichkeiten des Mittelabflusses reduziert. Der BWVL spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Frist von zwei Monaten aus.

11. Ziffer 9.1.2 – Verwendungsnachweis

Pro Zuwendungsbescheid können gemäß der Neuregelung in 9.1.2 maximal 2 Verwendungsnachweise eingereicht werden. Die Beschränkung auf zwei Verwendungsnachweise ist aus BWVL-Sicht nicht nachvollziehbar. Hier würden wir gerne hinterfragen, wie viele Teilnachweise in der Vergangenheit an das BALM insgesamt und relativ zu den Antragstellern gerichtet wurden. Nach unserer Wahrnehmung hat die Bewilligungsbehörde in der Vergangenheit aktiv zur Einreichung von Teilverwendungsnacheisen aufgefordert, unter anderem um das noch im Antragsjahr vorhandene Budget zu nutzen und die Kapazitäten der Bewilligungsbehörde optimal auszunutzen. Grundsätzlich gehen wir auch davon aus, dass das Motiv für die Einreichung mehrerer Verwendungsnachweise die schnellstmögliche Verbesserung der finanziellen Situation der Unternehmen sein dürfte. Die Änderung in Ziffer 9.1.2 würde das Gegenteil bewirken.